

Zertifizierungsrichtlinien Fallsupervision in Einzel- und Kleingruppen-Setting für Psychoanalytische Psychotherapie (FSVZ)

Für die Zertifizierung als Fallsupervisorin/Fallsupervisor in Einzel- und Kleingruppen-Setting müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Seit mindestens 3 Jahren Zertifikat für Psychoanalytische Psychotherapie EFPP nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung
- Mindestens 5 Jahre therapeutische Tätigkeit in psychoanalytischer Psychotherapie
- In den letzten 5 Jahren nach aussen sichtbare Methoden- und Konzeptreflexion, z.B. in Form von Vorträgen, Publikationen, Leitung von Workshops, Mitarbeit in Gremien von psycho-ana-lytisch-psychotherapeutischen Fachgesellschaften (z.B. Vorstand, Kommissionen etc.)
- Nachweis der bisherigen supervisorischen Tätigkeit, gemäss untenstehenden Anforderungen

Nachweis-Anforderungen

1. Die supervisorische Tätigkeit fand im klinisch-therapeutischen Rahmen (nicht in anderen Bereichen wie z.B. Pädagogik, Seelsorge etc.) statt, mit dem Ziel psychoanalytisches Denken zu ermöglichen und zu vermitteln.
2. Die Supervisions-Erfahrungen wurden im Rahmen einer medizinischen, psychosomatischen oder psychiatrischen Institution / Klinik oder in einem psychoanalytischen Weiterbildungsinstitut gemacht.
3. Die supervisorische Tätigkeit befähigt und unterstützt die Supervisanden für die Arbeit in verschiedenen Settings im öffentlichen Sektor.
4. Die supervisorische Tätigkeit wurde im Einzelsetting mit mindestens 3 verschiedenen Supervisanden durchgeführt, jeweils mindestens über die Dauer eines Jahres mit mindestens 20 Sitzungen à 45 Minuten / Jahr. Zum Zeitpunkt des Zertifizierungsantrags ist die Antragstellerin/der Antragsteller mit mindestens einer Fallsupervision im Einzel- oder Kleingruppen-Setting supervisorisch tätig.
5. Die supervisorische Tätigkeit der Kleingruppe (bis 5 Gruppenmitglieder) wurde kontinuierlich durchgeführt, d.h. es fanden mindestens 10 Sitzungen à 90 Minuten / Jahr statt und die supervisorische Tätigkeit dauerte mindestens 2 Jahre.
6. Die supervisorische Tätigkeit muss mit Angaben zu den supervidierten Einzelpersonen bzw. zu den auftraggebenden Institutionen dokumentiert werden.

In strittigen Fällen ist der Vorstand der EFPP Rekursinstanz.

Anlässlich der Jahresversammlung vom 27. Mai 2017 angenommene Richtlinien.